



Berufungsordnung
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft
vom 5. Dezember 2018
(zuletzt geändert am 1. März 2023)
Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern.....	2
§ 2 Dauer des Berufungsverfahrens.....	2
§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission	2
§ 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	3
§ 5 Arbeitsweise der Berufungskommission, Auswahlkriterien.....	4
§ 6 Verschwiegenheitspflicht; zügige Durchführung des Berufungsverfahrens.....	5
§ 7 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG.....	5
§ 8 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG.....	5
§ 9 Anschlussberufungen	5
§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Probevorlesung	6
§ 11 Auswärtige Gutachten	6
§ 12 Vorschlag der Berufungskommission	6
§ 13 Minderheitsvorschlag	6
§ 14 Entscheidung des Senats	7
§ 15 Inhalt des Berufungsvorschlags.....	7
§ 16 Vorlage des Berufungsvorschlags bei der Trägerin	7
§ 17 Tenure Track.....	7
§ 18 Außerordentliche Berufung.....	8
§ 19 Ruferteilung.....	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Präambel

Aufgrund § 18 Absatz 2 Satz 2 Hochschulsatzung i.V.m. § 14 Abs. 5 HmbHG erlässt der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft die nachfolgende Berufungsordnung für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) ¹Freie oder freiwerdende Universitätsprofessorienstellen sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule mit Zustimmung der Trägerin und der Geschäftsführung der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung kann auch international erfolgen. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident legt dem Senat einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext vor.

(2) Der Ausschreibungstext soll die zu erfüllenden Anforderungen an Forschung und Lehre nennen und als Einstellungsvoraussetzungen bezeichnen.

(3) Die Ausschreibung soll den Hinweis enthalten, dass das unterrepräsentierte Geschlecht bei gleicher Eignung bevorzugt werde.

(4) Parallel zur Ausschreibung sucht die Berufungskommission nach geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere des unterrepräsentierten Geschlechts.

(5) Geht auf die Ausschreibung nicht wenigstens eine hinreichend qualifizierte Bewerbung ein, und gelingt es der Berufungskommission nicht, qualifizierte Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber vorzuschlagen, wird das Verfahren auf Antrag der Berufungskommission von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten beendet.

§ 2 Dauer des Berufungsverfahrens

¹Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weitergabe des Berufungsvorschlags an die Trägerin soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über wichtige Verfahrensschritte informiert.

§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) ¹Für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wird durch den Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet. ²Dieser gehören mit Stimmrecht an:

- a. der Präsident bzw. die Präsidentin,
- b. vier Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren der Hochschule,
- c. mindestens zwei Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder wissenschaftlicher Hochschulen,
- d. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent,
- e. eine Studierende bzw. ein Studierender,
- f. die Gleichstellungsperson.

³Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b, d bis f kann jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt werden. ⁴Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten, sofern sie/er nicht Mitglied der Berufungskommission ist. ⁵Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (lit. b).

(2) ¹Darüber hinaus soll mindestens eine und können bis zu drei Personen zu stimmrechtslosen Mitgliedern der Berufungskommission gewählt werden; eine Person muss, eine weitere soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. ²Die stimmrechtslosen Mitglieder sollen nicht Mitglieder der Hochschule oder eines sonstigen Organs der Trägerin sein.

(3) ¹Zur Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission sind ferner alle Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren sowie Professorinnen und Professoren § 17 HmbHG der Hochschule berechtigt. ²Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(4) ¹Jedes Geschlecht muss in der Berufungskommission mit mindestens 40 vom 100 vertreten sein. ²Der Senat kann im Benehmen mit der Gleichstellungsperson davon befreien.

(5) ¹Ist eine Stelle mit einer Universitätsprofessorin bzw. einem Universitätsprofessor oder einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung verbunden ist (verbundene Berufung), trifft die Hochschule, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, mit dem Träger der Einrichtung vor Beginn des Berufungsverfahrens eine Vereinbarung über die Zusammensetzung der Berufungskommission und über den Ablauf des Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags.

(6) ¹Die Gleichstellungsperson hat das Recht bei Verstoß gegen Gleichstellungsgrundsätze, Einspruch gegen den Berufungsvorschlag einzulegen. ²Nimmt sie ihr Einspruchsrecht wahr, wird die Angelegenheit dem Senat vorgelegt, der über den Einspruch und den Fortgang des Berufungsverfahrens entscheidet.

(7) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied ohne Stellvertretung aus, wird durch den Senat ein neues Mitglied bestimmt.

(8) In der Berufungskommission zur Besetzung einer Juniorprofessur kann an die Stelle einer der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor treten.

§ 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) Von der Mitwirkung in der Berufungskommission ist ausgeschlossen,

- a. wer die zu besetzende Stelle innehat oder zuletzt innegehabt hat,
- b. wer sich um die Stelle beworben hat,
- c. wer Angehöriger (§ 20 Abs. 5 HmbVwVfG) einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist,
- d. wessen Doktorarbeit oder Habilitation von einer Bewerberin oder einem Bewerber betreut wurde,
- e. wer die Doktorarbeit oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers betreut hat,

- f. wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist oder es in den vier Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung war,
- g. wer eine Bewerberin oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren vertritt,
- h. wer durch die Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
- i. bei wem aus anderen Gründen die unparteiliche Mitwirkung an der Entscheidungsfindung nicht gewährleistet ist.

(2) Anhaltspunkte dafür, dass keine unparteiliche Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe i gewährleistet ist, können sich im Einzelfall insbesondere ergeben aus

- a. einer aktuellen oder geplanten wissenschaftlichen Kooperation von erheblicher Dauer oder Intensität mit einer Bewerberin/einem Bewerber,
- b. der gemeinsamen Mitwirkung mit einer Bewerberin/einem Bewerber in akademischen Gremien oder Leitungs- oder Exekutivorganen wissenschaftlicher Vereinigungen,
- c. der wissenschaftlichen Konkurrenz mit einer Bewerberin/einem Bewerber, wie sie aus der Durchführung oder Vorbereitung wissenschaftlicher Projekte zu gleichartigen Gegenständen zum Ausdruck kommt,
- d. jeder früheren Mitwirkung einer Bewerberin/eines Bewerbers in einer Berufungskommission zur Besetzung einer Stelle, auf die sich die andere Person beworben hat.

(3) ¹Hält sich jemand von der Mitwirkung in der Berufungskommission für ausgeschlossen oder bestehen bei ihr bzw. ihm oder anderen Beteiligten Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dem Senat vor der Bestellung der Berufungskommission Mitteilung zu machen. ²Der Senat entscheidet, ob ein Ausschlussgrund besteht. ³Entsteht der mutmaßliche Ausschlussgrund erst nach dem Zusammentritt der Berufungskommission, ist ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden unverzüglich Mitteilung zu machen. ⁴Der Senat entscheidet über den Ausschluss. ⁵Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁶Die Beratungen der Berufungskommission werden bis zur Entscheidung des Senats ausgesetzt.

(4) Ist die Berufungskommission bereits bestellt, hat der Senat für das ausgeschlossene Mitglied eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 5 Arbeitsweise der Berufungskommission, Auswahlkriterien

¹Die Berufungskommission trifft ihre Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie insbesondere der folgenden Kriterien:

- a. wissenschaftliche Qualifikation,
- b. didaktische Kompetenz,
- c. Fähigkeit, der Hochschule neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
- d. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula,
- e. Personalführungskompetenz,
- f. soziale Kompetenz,
- g. Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- h. internationale Erfahrungen, Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Zusammenarbeit mit der Rechtspraxis.

²Die Berufungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht; zügige Durchführung des Berufungsverfahrens

¹Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ²Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. ³Auf Antrag eines Mitglieds beschließt die Berufungskommission geheim. ⁴Bei Entscheidungen über die Berufsliste ist geheim abzustimmen. ⁵Das Berufungsverfahren ist zügig durchzuführen.

§ 7 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Professuren gemäß § 15 HmbHG

(1) Als Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor kann berufen werden, wer die nach § 15 HmbHG für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Das Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 15 Abs. 4 HmbHG ist jeweils im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten.

§ 8 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren gemäß § 18 HmbHG

(1) Als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor kann berufen werden, wer die nach § 18 Abs. 1 und 4 HmbHG für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die Qualität der Promotion die Grundlage. ²Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen müssen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.

§ 9 Anschlussberufungen

¹Auf eine Professur kann nicht berufen werden, wer sich an der Hochschule habilitiert hat. ²Dies gilt nicht für an der Hochschule tätige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und für Personen, die einen Ruf an eine andere Hochschule (Hochschule mit Promotionsrecht) erhalten haben. ³Wenn sie/er zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Bewerbung wissenschaftliche Assistentin/wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftliche Mitarbeiter oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor der Hochschule ist, darf sie/er nur berufen werden, wenn sie/er zuvor in einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren in einem wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis an einer andern Einrichtung gestanden hat, ohne zugleich an dieser Hochschule tätig zu sein. ⁴§ 17 bleibt davon unberührt.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Probevorlesung

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag oder einer Probevorlesung sowie zu einer nicht öffentlichen Aussprache eingeladen.

(2) ¹Der wissenschaftliche Vortrag bzw. die Probevorlesung ist so zu gestalten, dass sie auch über die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Aufschluss gibt. ²Eine Evaluation durch die Studierenden soll erfolgen.

(3) Bei der Vorauswahl für den wissenschaftlichen Vortrag bzw. der Probevorlesung nach Absatz 1 sollen auch für die Stelle qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden.

(4) ¹Der wissenschaftliche Vortrag bzw. die Probevorlesung ist hochschulöffentlich. ²Sie ist in geeigneter Form anzukündigen.

(5) In der nicht öffentlichen Aussprache mit den Mitgliedern der Berufungskommission besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung einschließlich der Service-Angebote der Hochschule sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberinnen und Bewerber einerseits und der Hochschule andererseits.

§ 11 Auswärtige Gutachten

(1) Über die Einholung von auswärtigen Gutachten zur Würdigung der fachlichen und didaktischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Senat.

(2) Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten.

(3) § 4 gilt entsprechend für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern.

§ 12 Vorschlag der Berufungskommission

Die Berufungskommission erstellt nach dem wissenschaftlichen Vortrag bzw. der Probevorlesung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien, der in § 5 genannten Auswahlkriterien, der Vorgaben des § 15 HmbHG, der Ergebnisse der Evaluation des wissenschaftlichen Vortrags bzw. der Probevorlesung und der gegebenenfalls nach § 11 Absatz 1 eingeholten Gutachten ihren Berufungsvorschlag.

§ 13 Minderheitsvorschlag

¹Jedes stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission kann einen Minderheitsvorschlag vorlegen. ²In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 14 Entscheidung des Senats

(1) ¹Der Senat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag sowie über gegebenenfalls vorliegende Minderheitsvorschläge auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission. ²Weicht er vom Vorschlag der Berufungskommission ab, hat er die Abweichung gegenüber der Trägerin zu begründen.

(2) Der Senat gibt der Gleichstellungsperson vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 15 Inhalt des Berufungsvorschlags

(1) Der Berufungsvorschlag muss die Berufungsliste sowie deren Erläuterung enthalten.

(2) ¹Die Berufsungsliste soll unter Angabe der Reihenfolge drei Namen enthalten. ²Wenn ein Geschlecht nicht auf der Liste vertreten ist, bedarf es dafür einer gesonderten Begründung. ³Das unterrepräsentierte Geschlecht ist bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Erläuterung enthält eine Würdigung der Qualifikation jeder bzw. jedes Vorgeslagenen und eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags. ²Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsungsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und der in § 5 genannten Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

(4) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

§ 16 Vorlage des Berufungsvorschlags bei der Trägerin

¹Der Senat legt der Trägerin den nach § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 15 getroffenen Beschluss vor. ²Der Trägerin sind die Bewerbungsunterlagen, die sich auf den Berufungsvorschlag der Berufungskommission beziehen, zugänglich zu machen.³Die Trägerin kann in begründeten Ausnahmefällen, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber betreffen, die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

§ 17 Tenure Track

(1) Eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor wird ohne Ausschreibung, Einsetzung einer Berufungskommission und Erstellung einer Berufsungsliste zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor berufen, wenn dies bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war (Tenure Track) und die Bewährung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors in einem Bewertungsverfahren **unter Hinzuziehung externen Sachverständs** positiv festgestellt worden ist.

(2) ¹Das Bewertungsverfahren besteht aus der Zwischenevaluation nach drei Jahren und einer Abschlussevaluation nach fünf Jahren. ²Näheres wird in der Ordnung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren an der Hochschule geregelt.

§ 18 Außerordentliche Berufung

(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Senat die Berufung einer herausragend geeigneten Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, ohne Einsetzung einer Berufungskommission beschließen (außerordentliche Berufung). ²Dies gilt insbesondere, wenn die Professur mit der Bestellung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten der Hochschule verbunden ist. ³Die §§ 1 bis 6, 9, 10 und 12 bis 15 finden keine, § 16 sinngemäße Anwendung. ⁴Die außerordentliche Berufung auf eine Juniorprofessur ist nicht zulässig.

(2) ¹Mindestens zwei auswärtige Gutachten im Sinne von § 11 sind vor einer außerordentlichen Berufung einzuholen. ²Hiervon ausgenommen sind Fälle des Absatzes 1 Satz 2.

§ 19 Ruferteilung

Die Ruferteilung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Senats und Veröffentlichung in Kraft.